

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2022)

zum Thema:

**Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Tariftreueklausel gemäß § 9 Abs. 3
Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

und **Antwort** vom 17. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11111**

vom **24. Februar 2022**

über **Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Tariftreueklausel gemäß § 9 Abs. 3 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum hat der Senat die Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 BerIAVG über die Bekanntgabe der vom Auftragnehmer bei der Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 BerIAVG jeweils anzuwendenden Tarifverträge bisher nicht erlassen?
2. Wann werden die Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 BerIAVG erlassen?
3. Wie weit ist der Prozess der Erstellung der Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 BerIAVG fortgeschritten?
4. Hat die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bereits den Entwurf der Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 BerIAVG erstellt?

Zu 1. bis 4.: Die Ausführungsbestimmungen insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge sind durch die dazu ermächtigte Senatsarbeitsverwaltung noch nicht erlassen worden, weil das hierfür erforderliche Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen, der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung, noch nicht vorliegt.

Die für Arbeit zuständige Verwaltung hat nach einem bereits seit August 2021 auf Arbeitsebene regelmäßig stattfindenden Austauschprozess mit den beteiligten Senatsverwaltungen den Entwurf der Ausführungsbestimmungen bereits erstellt und den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen mit der Bitte um Erklärung des Einvernehmens übermittelt. Der Entwurf der Ausführungsbestimmungen befindet sich somit noch in der senatsinternen Abstimmung. Der Senat geht davon aus, dass das Einvernehmen zu den

Ausführungsbestimmungen nach dieser senatsinternen Abstimmung hergestellt wird und die Ausführungsbestimmungen anschließend umgehend erlassen werden.

5. Hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als für die öffentliche Auftragsvergabe zuständige Senatsverwaltung bereits ihr Einvernehmen mit dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen § 9 Abs. 3 BerlAVG erklärt?
6. Warum hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe bisher ihr Einvernehmen nicht erklärt?
7. Welche konkreten Einwände bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gegen einen etwaig vorliegenden Entwurf der Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 BerlAVG?
8. Hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als für die öffentliche Auftragsvergabe zuständige Senatsverwaltung bereits ihr Einvernehmen mit dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen § 9 Abs. 3 BerlAVG erklärt?
9. Warum hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bisher ihr Einvernehmen nicht erklärt?
10. Welche konkreten Einwände bestehen seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gegen einen etwaig vorliegenden Entwurf der Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 BerlAVG?

Zu 5. bis 10.: Noch nicht alle Senatsverwaltungen haben ihr Einvernehmen mit dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen nach § 9 Abs. 2 BerlAVG bislang erklärt.

Auf Arbeitsebene sind noch nicht alle fachlichen Fragen, insbesondere zur Integration der Tariftreueregelungen in das Vergabeverfahren, geklärt. Die nach Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften anzuwendenden gesetzlichen Tariftreuevorgaben haben wesentliche Auswirkungen sowohl auf die Beschaffungstätigkeit aller öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin als auch auf die Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben und diese ausführen. Sie müssen sich innerhalb des vergaberechtlich zulässigen Rahmens bewegen. Damit steht das BerlAVG immer im Spannungsfeld zwischen der Förderung öko-sozialer Ziele und der Senkung bürokratischer Lasten im Vergabeverfahren.

Die Tariftreueregelung des BerlAVG war bei der Novellierung der BerlAVG 2019/2020 nicht Gegenstand der Verbändeanhörung, da diese erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Novelle aufgenommen wurde. Daher wird der Senat eine Verbändeanhörung durchführen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern und wenn ja, durch wen auch die Bezirke aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 3 und 4 AZG in die fachliche Abstimmung einzubeziehen sind.

Berlin, den 17. März 2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales